

Arbeitslosenversicherung

Die eingezahlten Beiträge zur WW-Versicherung werden von der Bundesagentur für Arbeit so behandelt, als seien sie in die deutsche Arbeitslosenversicherung eingezahlt worden.

Endet das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung oder die des Arbeitgebers (kein Unterschied), wird das zuständige Büro der UWV durch den Arbeitgeber informiert und die UWV fertigt automatisch ein **E301** an (entspricht unserer **Arbeitsbescheinigung**). Bei den derzeitigen Bearbeitungszeiten kann dies eine gewisse Zeit dauern.

Am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit melden sie sich bei der Agentur ihres Wohnortes zurück und beantragen Arbeitslosengeld. Dazu legen sie Entlassungsbrief, die letzten Lohnabrechnungen und ihrem Arbeitsvertrag vor; das **E301** reichen sie nach Erhalt nach.

Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) besteht, wenn Sie:

- arbeitslos sind
- sich persönlich arbeitslos gemeldet haben
- Sie innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre vor Antragstellung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren (wobei die niederländischen Monate mitzählen).

Es gelten immer die Bestimmungen in Deutschland zu ALG I und II.

Bei **Grenzgängern** wird für die Berechnung der Höhe des ALG I ein **fiktives Brutto-Entgelt** zugrunde gelegt, das sich nach deutschen Tarifen in Ihrem Beruf richtet.

Rückkehrer aus dem Ausland müssen mindestens einen Tag sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt sein, um ihren Anspruch gelten machen zu können. Diese **1-Tages-Regel** entfällt bei Grenzgängern. Den Grenzgängerstatus kann man längstens 4 Jahre ununterbrochen beibehalten. **Vergessen sie nicht sich bei der Bundesagentur abzumelden, sobald Sie Ihren Arbeitsvertrag haben.**